

## **Wesentliche Änderungen des Gesetzesentwurfs über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen**

Die seit Jahren diskutierte Steuerreform könnte dieses Jahr verabschiedet werden. Folgende Änderungen sind im Entwurf vorgesehen:

### **1. Vereinheitlichung des Gesetzes über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen ausländischer und inländischer Unternehmen**

Der gegenwärtige Steuersatz für inländische Unternehmen beträgt gegenwärtig 33%, der für ausländische Unternehmen 24% oder 15%. Der neue Gesetzesentwurf sieht einen einheitlichen Besteuerungssatz in Höhe von 25% für inländische und ausländische Unternehmen vor.

Für Unternehmen, die vor der Gesetzesänderung altes Recht angewandt haben, das für ausländische Unternehmen einen Besteuerungssatz in Höhe von jeweils 15% oder jeweils 24% vorsah, gilt dieses weiterhin. Für diese Unternehmen gilt jedoch eine fünfjährige Übergangsregelung. Nach deren Ablauf ist auch für sie das neue Recht anzuwenden.

Unternehmen, die zeitlich beschränkten Vergünstigungsregelungen unterfielen, können den zeitlichen Umfang ganz auskosten, auch wenn das neue Gesetz schon anwendbar ist.

Unternehmen, die keinen Vergünstigungsregelungen unterfielen, können sofort den neuen Besteuerungssatz in Höhe von 25% anwenden.

Unternehmen, für die die fünfjährige Übergangsregelung gilt, können zwischen den Vergünstigungsregelungen nach altem Recht oder dem neuen Besteuerungssatz in Höhe von 25% wählen.

### **2. Vereinheitlichung des Begriffs hinsichtlich der vom Gewinn abziehbaren "tatsächlichen Ausgaben"**

Der Begriff der durch inländische und ausländische Unternehmen getätigten "tatsächlichen Ausgaben" wurde vereinheitlicht.

### **3. Die wichtigsten Kriterien für Industrieunternehmen, wonach Vergünstigungen gewährt werden**

Nachfolgende politische Richtlinien sind besonders wichtig:

- Begünstigung der für das Land wichtigen Hochtechnologie Unternehmen mit einem Steuererminderungssatz in Höhe von 15%, Erweiterung der Vergünstigungsregelungen für Existenzgründungen, Vergünstigungen für Unternehmen, die dem Aspekt des Umweltschutzes, des Sparens von Wasser und Energie und der sicheren Produktion Rechnung tragen;
- Vergünstigungen für Unternehmen der Land-, Forst-, Tier-, Fischwirtschaft und für Unternehmen zur Verbesserung der Infrastruktur;
- Steuerbefreiung für Dienstleistungs- und Wohlfahrtsunternehmen;
- Abschaffung der Vergünstigungen für ausländische Produktionsunternehmen und für ausländische Exportunternehmen.

### **4. Die vorzugsweise Behandlung von Unternehmen mit geringen Gewinnen**

Der neue Gesetzesentwurf sieht für Unternehmen mit geringen Gewinnen einen einheitlichen Besteuerungssatz in Höhe von 20% vor. Welche Unternehmen als "Unternehmen mit geringen Gewinnen" eingestuft werden können, richtet sich nach konkreten chinesischen Anforderungen.